



## Reitbeteiligungsvertrag

zwischen

dem Reit-Club Oberhausen 1950 e.V., Bauerfeld 159, 46045 Oberhausen  
- nachfolgend „Eigentümer“ genannt –

und

Herrn/Frau [Name, Anschrift] \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Reitbeteiligte/r“ genannt, RCO-Mitglieds-Nr. \_\_\_\_\_

### § 1 Vertragsgegenstand

Die Parteien vereinbaren die anteilige, höchstpersönliche Nutzung des Pferdes insbesondere zu Reitzwecken in der o. g. Einstell-Örtlichkeit nach den dort üblichen und den Parteien bekannten Gegebenheiten.

Voraussetzung für den Abschluss eines Reitbeteiligungsvertrages ist neben der Vereinsmitgliedschaft im Reit-Club Oberhausen die Volljährigkeit der Reitbeteiligung sowie eine durch den Eigentümer zu beurteilende persönliche und reiterliche Reife.

Die innere und äußere Beschaffenheit des Pferdes ist der Reitbeteiligung bekannt; insbesondere als Sie das Pferd unter Anleitung des Besitzers mehr als 10 Reitstunden in den letzten 12 Monaten geritten hat.

Die Reitbeteiligung hat das Recht, das dem Eigentümer gehörende Reitpferd

\_\_\_\_\_  
(Name, Abstammung, ggfs. Eintragsnummer)

mit zu nutzen. Eine Übertragung dieser Nutzungsberechtigung auf Dritte sowie die Teilnahme an Jagden, Pferdeleistungsschauen und anderen reitsportlichen Veranstaltungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Eigentümers.



## § 2 Beteiligungsrechte

Der Eigentümer räumt dem Reitbeteiligten die Berechtigung ein, das unter § 1 genannte Reitpferd im Rahmen des im Nutzungsplans festgelegten Umfangs mit zu nutzen.

Das Pferd ist ausschließlich in der Halle bzw. auf den zur Anlage gehörigen Freiflächen zu benutzen. Ausritte ins freie Gelände sind dem Reitbeteiligten nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers gestattet.

Die Teilnahme an Jagden und Reitsportveranstaltungen ist dem Reitbeteiligten nicht/ nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers gestattet. Eine Übertragung der Nutzungsberechtigung auf Dritte ist dem Reitbeteiligten nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers gestattet.

Der Reitbeteiligte hat das Recht, die zum Pferd gehörigen Utensilien (Sattel etc.) mitzubeneutzen.

## § 3 Beteiligungspflichten

- (1) Die Reitbeteiligung verpflichtet sich, das Pferd ordnungsgemäß zu pflegen und mit ihm nach den Regeln einer fachgerechten Pferdehaltung umzugehen. Insbesondere ist das Pferd vor bzw. nach jedem Reiten zu putzen, für die Pflege der Hufe zu sorgen und das Pferd nach dem Reiten der Beanspruchung und der Jahreszeit gemäß zu versorgen.
- (2) Das gewollte Herabziehen des Pferdekopfes mit Hilfe von Zügeln Richtung Brust hinter einen entlang der Oberseite des Pferdekopfes zum Untergrund verlaufenden rechten Winkel (Hyperflexion) sowie die hiermit verbundene Trainingsmethode „Low, Deep and Round“ oder „Rollkur“ gelten als den anerkannten Regeln der Reitkunst widersprechend.
- (3) Die Reitbeteiligung verpflichtet sich, das Sattel- und Zaumzeug, Putzzeug, Decken, sowie sonstige überlassene Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Die Reitbeteiligung ist dem Eigentümer diesbezüglich ggf. zum Schadensersatz verpflichtet.
- (4) Dem Pferd dürfen keine Medikamente, andere Sättel oder Zaumzeug ohne Absprache mit dem Eigentümer gegeben werden. Das Pferd ist vom Reitbeteiligten nach jeder Benutzung ordnungsgemäß zu versorgen. Die Reitbeteiligung ist verpflichtet, sich am Stalldienst zu beteiligen. Einzelheiten hierzu werden ebenfalls im Nutzungsplan festgelegt.



## § 4 Hinweise zur Verwendung im Konkreten / Helmpflicht etc.

Der Besitzer weist die Reitbeteiligung insbesondere auf nachfolgendes hin:  
Die Reitbeteiligung verpflichtet sich, diese Hinweise nach bestem Wissen und Gewissen bei der vertragsgemäßen Nutzung des Pferdes zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind die Regeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) zu beachten. Insbesondere sind dies: „Die ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“, Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport sowie die „Richtlinien Band 1 Grundausbildung für Reiter und Pferd“.

Die Reitbeteiligung erkennt die Haus- und Stallordnung bzw. sonstige Regeln und Anweisungen des Eigentümers in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Es wird empfohlen, beim Reiten für Notfälle ein Mobiltelefon einsatzbereit mitzuführen (Klingelton lautlos).

Vor/nach dem Reiten o. ä. (dabei ist Folgendes zu beachten):

---

---

Reiten (dabei ist Folgendes zu beachten):

---

---

Longieren (dabei ist Folgendes zu beachten):

---

---

Bodenarbeit (dabei ist Folgendes zu beachten):

---

---

Weide / Paddock (dabei ist Folgendes zu beachten):

---

---



Sonstiges wie Impfungen, Allergien, Verhaltensauffälligkeiten etc.:

---

---

Vor, während und nach der vertragsgemäßen Nutzung des Pferdes ist die Reitbeteiligung verpflichtet, Schutzausrüstungen wie Handschuhe und beim Reiten jedenfalls Helm und ggf. Reitweste zu tragen!

## § 5 Kosten

Der Reitbeteiligte verpflichtet sich, entsprechend den im Nutzungsplan vereinbarten Stunden, die dort ausgewiesenen Nutzungskosten zu tragen.

Die Zahlungen werden monatlich im Voraus zum 3. Werktag eines jeden Monats durch den Eigentümer per Lastschrift eingezogen. Hierzu gilt das im Mitglieder-Aufnahmeantrag erteilte Lastschriftmandat mit der dort genannten Bankverbindung.

## § 6 Sonderzeiten

Für Zeiten, in denen der Reitbeteiligte wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen das Pferd nicht benutzen kann, ist er gleichwohl zur Entrichtung der vereinbarten Kostenbeteiligung verpflichtet. Dies gilt auch für Zeiten, in denen wegen Erkrankung des Pferdes eine Benutzung nach tierärztlicher Einschätzung nicht möglich ist. Eine Gutschrift oder Rückerstattung der Kostenbeteiligung erfolgt für derartige Zeiten nicht.

Im Übrigen werden von den Beteiligten Sonderregelungen für Urlaubs-, Krankheitszeiten bezüglich der Benutzung und des Putz- und Stalldienstes getroffen, die eine möglichst ausgewogene Verteilung gewährleisten sollen.

## § 7 Haftung

Der Eigentümer verpflichtet sich, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, welche auch die Benutzung des Pferdes durch den Reitbeteiligten abdeckt. Der Eigentümer hat dem Reitbeteiligten auf Verlangen das Bestehen und den Umfang dieser Versicherung nachzuweisen.

Der Reitbeteiligte hat eine Privathaftpflicht- und Unfallversicherung (muss Risikosportart Reiten beinhalten) zu unterhalten. Die Parteien verpflichten sich, Ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben; insbesondere das Pferd art- und tiergerecht sowie mit der größtmöglichen Sorgfalt vor, während und nach dem Vertragszweck zu hegen und zu pflegen.

Der Reitbeteiligte verzichtet gegenüber dem Eigentümer auf Ansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus § 833 BGB, welche ihm durch das Pferd entstehen, soweit diese nicht durch die Tierhalterhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.



## § 8 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende gekündigt werden.

Sofern der Eigentümer das Pferd an einen anderen Standort verlegt oder verkauft, steht beiden Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu.

Der Vertrag kann weiterhin aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) bei einer schweren Erkrankung des Pferdes auf unbestimmte Zeit,
- b) bei Anhaltspunkten, welche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Reitbeteiligung hinsichtlich des Umgangs mit dem Pferd unter Beachtung der anerkannten Regeln der Reitkunst und einer tier- und artgerechten Haltung begründen,
- c) sowie bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 9 Besonderheiten des Pferdes

Dem Reitbeteiligten ist bekannt, dass das Pferd die im Anhang „Vertragspferd Reitbeteiligung“ angegebenen Besonderheiten aufweist.

Der Reitbeteiligte verpflichtet sich, auf Besonderheiten des Pferdes (s. Anhang Vertragspferd) wie körperliche oder charakterliche Besonderheiten, Krankheiten, Empfindlichkeiten, Reaktionen auf bestimmte Situationen Rücksicht zu nehmen.

## § 10 Vollmacht insbesondere für Notfälle

Stellt die Reitbeteiligung im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung des Pferdes einen Notfall oder sonstigen dringenden Handlungsbedarf fest, ist der Besitzer unverzüglich und zunächst unter der Mobilnummer (Dirk Gohe 0171/2238170) davon in Kenntnis zu setzen und seine Weisung abzuwarten.

Ist dieser nicht erreichbar, sollen folgende Personen durch die Reitbeteiligung informiert werden:

Schulferdebeauftragte/r oder anderes Vorstandsmitglied.

Bei Gefahr im Verzug wird die Reitbeteiligung hiermit ausdrücklich bevollmächtigt, im Namen des Besitzers und auf dessen Rechnung die entsprechenden Leistungen zur akut erforderlichen Behandlung des Pferdes bis zu einer Größenordnung von 500,- € in Auftrag zu geben (Tierarzt).



## § 11 Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall eine wirksame und durchführbare Regelung zu treffen, die der ursprünglich vereinbarten am nächsten kommen.

Vorstehendes gilt für den Fall, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

Ansprechpartner und Handlungsberechtigter für alle Fragen zum Reitbeteiligungsvertrag sowie entsprechender ergänzender Vereinbarungen ist der 1. Vorsitzende des Reit-Club Oberhausen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Eigentümers

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der/s Reitbeteiligten



## Anhang Vertragspferd Reitbeteiligung

### Pferd

vollständiger Name: \_\_\_\_\_

Rufname: \_\_\_\_\_

eindeutige Reg.Nr.: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Stockmaß: \_\_\_\_\_ cm

### Eignung:

Das vorgenannte Pferd ist als Schulpferd beim Eigentümer im regelmäßigen Einsatz. Es eignet sich insbesondere für dressurmäßiges Reiten und Bodenarbeit.

### Besonderheiten des Pferdes:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Besonderheiten im Umgang:

\_\_\_\_\_

### Fütterung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_



## Anhang Nutzungsplan Reitbeteiligung

gültig ab: \_\_\_\_\_

### Der Reitbeteiligungsvertrag sieht folgende Nutzungen vor:

mind. 1 Std. wöchentlich Teilnahme am Schulunterricht mit RB-Pferd  
in Absprache mit dem/der Reitlehrer/in (Schulreitvertrag erforderlich) plus  
\_\_\_ Std. wöchentlich eigenständiges Reiten  
am Wochenende Sa oder So (außerhalb der Paddock-/Weidezeiten des Pferdes)  
und zwar am \_\_\_\_\_ von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
und zwar am \_\_\_\_\_ von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
und zwar am \_\_\_\_\_ von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Der Reitbeteiligung ist es gestattet, das Pferd wie folgt zu nutzen:

- a) Reiten,
- b) Longieren,
- c) Spazieren-Gehen mit Longe und Trense.
- d) Bodenarbeit,
- e) Ausritt auf dem RCO-Gelände

Die Kosten für die Reitbeteiligung richten sich nach den Reittagen und werden monatlich abgerechnet:

Die Kosten für die Reitbeteiligung  
(Reservierung eines vereinbarten Pferdes) betragen 40,00 EUR monatlich.

Die Kosten für das Freireiten/Bodenarbeit betragen  
je wöchentlich vereinbarter Stunde 45,00 EUR monatlich

Für die Teilnahme am Schulunterricht ist ein Schulreitvertrag erforderlich, für den zusätzliche Kosten anfallen.

Jede Reitbeteiligung hat sich im Rahmen des Stalldienstes zu beteiligen.

Der zu kalkulierende Aufwand beträgt ca. 2 Std. / Quartal. (Fütterung am Wochenende)  
Hierzu hängen Listen aus, in die sich jede Reitbeteiligung mindestens für einen Quartalstermin eintragen muss.

Die Teilnahme am Schulunterricht ist im Sinne der Weiterentwicklung des Reiters verpflichtend. Eine Befreiung hiervon kann in Einzelfällen mit dem Ansprechpartner des Vertrages vereinbart werden.

Sofern mehrere Reitbeteiligungen für ein Pferd bestehen, sind die Zeiten zwischen den Reitbeteiligungen untereinander abzustimmen. Sollte keine Einigung möglich sein, legt der Eigentümer die Zeiten fest.

Die Hof- und Stallordnungen sind zu beachten.





Abweichungen / Zusatzvereinbarungen:

---

---

---

---

---

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Eigentümers

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der/s Reitbeteiligten

---

## EINZUGSERMÄCHTIGUNG (SEPA-Lastschriftmandat)

Bitte belasten Sie den jeweils gültigen Betrag des Vertrages Reitbeteiligung entsprechend dem Nutzungsplan folgendem Konto

Konto-Nr.:	Bankleitzahl:
IBAN (International Bank Account Number):	BIC (Bank Identification Code) (SWIFT):
Name der Bank:	Kontoinhaber

**Unterschrift des Kontoinhabers:** \_\_\_\_\_

Hinweis: Ein Widerruf dieser Einzugsermächtigung ist jederzeit möglich.